



Beschluss

Az. BK6-08-065

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren

des Herrn [REDACTED]

- Antragsteller -

zur Überprüfung des Verhaltens

der DREWAG Netz GmbH, Rosenstraße 32, 01067 Dresden,
vertreten durch die Geschäftsführer Gerd Kaulfuß und Dr. Frank Otto

- Antragsgegnerin -

wegen: Ausbau eines Stromzählers

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsi-
den-ten Matthias Kurth,

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Jens Lück

am 30.06.2009 beschlossen:

1. Die von der Antragsgegnerin geübte Praxis, wonach ein Messgerät stets aus einer Entnahmestelle ausgebaut wird, falls die Entnahmestelle über einen definierten Zeitraum hinaus mit einer Sperrsicherung des Grundversorgers versehen bleibt und in der Folge vom Grundversorger abgemeldet wird, ist rechtswidrig und wird untersagt.
2. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Messgerät für die vom Antragsteller bewohnte Entnahmestelle, [REDACTED] Dresden, Zählpunktbezeichnung [REDACTED], auf eigene Kosten wieder einzubauen, zu aktivieren sowie die erfolgreiche Durchführung dieser Maßnahme dem Antragsteller anzuzeigen.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über die Berechtigung zum Ausbau eines Stromzählers.

1. Der Antragsteller ist Mieter der Wohnung [REDACTED] Dresden. Die Wohnung des Antragstellers ist mittels des Stromzählers Nr. [REDACTED] (Zählpunktbezeichnung [REDACTED]) an das Elektrizitätsverteilstetz der Antragsgegnerin angeschlossen.

Der Antragsteller wurde in der Vergangenheit von der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH (nachfolgend Grundversorger) mit Strom beliefert. Im Rahmen dieses Belieferungsverhältnisses entstanden offene Forderungen gegenüber dem Antragsteller, weshalb es am 28.03.2007 zur Unterbrechung der Stromlieferung auf Veranlassung des Grundversorgers kam. Der Antragsteller beglich daraufhin die offenen Forderungen. Mitte April 2007 veranlasste der Grundversorger wieder die Öffnung der Entnahmestelle. Er stellte dem Antragsteller zugleich für die erfolgte Sperrung und Öffnung des Anschlusses einen Betrag von 89,50 EUR in Rechnung.

Der Antragsteller teilte dem Grundversorger daraufhin mit Schreiben vom 12.05.2007 unter anderem mit:

„Ich betrachte die Stromabstellung als Vertragsbeendigung (Datum 26.03.2007) Ihrerseits und habe auch keine Wiederinbetriebnahme beauftragt. Ich bin daher nicht gewillt, die Kosten dafür zu tragen.

...

Strom ist ein Grundbedürfnis. Ich habe daher einen anderen Versorger beauftragt, meine Stromversorgung sicherzustellen.“

Die noch offenen Forderungen des Grundversorgers glich der Antragsteller zum 12.05.2007 bis auf den für Sperrung und Entsperrung geforderten Betrag von 89,50 EUR aus. Da der Antragsteller in der Folge keine weiteren Zahlungen gegenüber dem Grundversorger leistete, der Grundversorger aber auf dem Standpunkt stand, das Vertragsverhältnis bestehe weiterhin, veranlasste der Grundversorger am 21.06.2007 erneut die Sperrung des Anschlusses des Antragstellers. Die Antragsgegnerin führte diese auftragsgemäß am 25.06.2007 durch Einsatz einer Sperrsicke durch.

Im Rahmen weiterer Korrespondenz teilte der Grundversorger dem Antragsteller mit Schreiben vom 17.07.2007 unter anderem mit:

„Die Beendigung der Versorgung kann zur Zeit nur durch Wechsel des Anbieters (Voraussetzung ist, dass sich der neue Versorger sich mit der DREWAG in Verbindung setzt) bzw. durch eine fristgerechte Kündigung Ihrerseits erfolgen. Dabei müssen Sie mit dem Ausbau des Zählers rechnen. Bei einer Kündigung des Versorgungsvertrages bei weiterer Nutzung der Wohnung ist die Zustimmung Ihres Vermieters erforderlich.

Eine erneute Versorgung kann bei Kündigung des Versorgungsvertrages und Zählerausbau nur vom Vermieter über einen zugelassenen Elektromeister veranlasst werden. Der Zählerplatz hat den neuesten Bestimmungen zu entsprechen. Die Kosten trägt der Antragsteller.“

Am 16.08.2007 baute die Antragsgegnerin auf eine entsprechende Mitteilung des Grundversorgers hin den Zähler für die Entnahmestelle des Antragstellers aus. Die Entnahmestelle wurde damit physisch vom Netz getrennt und erhielt im Verwaltungssystem der Antragsgegnerin ab diesem Zeitpunkt den Status „inaktiv“.

Hintergrund des Zählerausbaus ist eine zwischen der Antragsgegnerin und dem Grundversorger bestehende Vereinbarung, wonach eine vom Grundversorger belieferte und gegenwärtig gesperrte Entnahmestelle nach Ablauf von mindestens 5 Wochen vom Grundversorger beim Netzbetreiber abgemeldet wird, woraufhin die Antragsgegnerin jeweils einen Zählerausbau vornimmt. Eine Vereinbarung gleichen Inhalts bietet die Antragsgegnerin anderen Lieferanten mit dem im Internet veröffentlichten „Lieferantenrahmenvertrag (Strom)“ nicht an.

Im September 2007 schloss der Antragsteller mit dem Lieferanten eprimo GmbH (nachfolgend Neulieferant) einen Stromlieferungsvertrag zum Lieferbeginnstermin 01.11.2007 ab. Die vom Neulieferanten am 26.09.2007 an die Antragsgegnerin übermittelte Netzanmeldung wurde am 02.10.2007 von dieser mit dem Antwortgrund „Lieferstelle nicht bekannt, Anlage gesperrt, Zähler ausgebaut“ abgelehnt.

Der Neulieferant informierte den Antragsteller schließlich am 28.12.2007 darüber, dass ein Lieferantenwechsel wiederholt nicht zum Erfolg geführt habe und von einer Belieferung daher Abstand genommen werde.

2. Mit einem an die Bundesnetzagentur gerichteten Schreiben vom 02.03.2008 hat der Antragsteller die Überprüfung des Verhaltens der „DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH“ beantragt.

3. Der Antragsteller trägt vor, durch das Verhalten der Antragsgegnerin diskriminiert zu werden. Hierzu führt er aus, dass er durch den Netzbetreiber gemäß § 17 Abs. 1 EnWG diskriminierungsfrei und wirtschaftlich an das Stromnetz anzuschließen sei. Eine Diskriminierung liege nach Ansicht des Antragstellers darin, dass ihm aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit dem Grundversorger als Stromlieferanten durch den Ausbau des Zählers ein Lieferantenwechsel verwehrt werde. Durch diesen Zählerausbau sei zudem ein als wirtschaftlich zu betrachtender Wiederanschluss nicht möglich.

Der Antragsteller beantragt,

das Verhalten der Antragsgegnerin auf dessen Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des dritten Teils des Energiewirtschaftsgesetzes oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen oder Festlegungen zu überprüfen. Aus dem in der Beschwerde enthaltenen Vorbringen war ersichtlich, dass sich der Antragsteller sowohl gegen das Verhalten der Stadtwerke Dresden GmbH in der Eigenschaft

als Grundversorger als auch gegen Maßnahmen des Netzbetreibers, DREWAG NETZ GmbH, wandte. Da der Antragsteller offenbar in Unkenntnis der Personenverschiedenheit vorgenannter Unternehmen seine Beschwerde insgesamt nur gegen die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH gerichtet hatte, in der nachfolgenden Korrespondenz mit der Behörde aber keine Zweifel daran ließ, dass er ein Verfahren nach § 31 EnWG anstrebt, hat die Beschlusskammer das Schreiben des Antragstellers vom 02.03.2008 als Antrag gem. § 31 EnWG, gerichtet gegen die DREWAG NETZ GmbH sowie als Anregung auf Durchführung einer amtswegigen Aufsichtsmaßnahme gem. § 65 EnWG, gerichtet gegen die DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, ausgelegt.

Die Antragsgegnerin beantragt konkludent,

den Antrag des Antragstellers vollumfänglich zurückzuweisen.

In dieser Weise sind die Stellungnahmen der Antragsgegnerin auszulegen.

In Bezug auf den Zählerausbau trägt die Antragsgegnerin vor, dass sie verpflichtet sei, Anlagervermögen nur bei vorliegender Betriebsnotwendigkeit einzusetzen, um einen effizienten Netzbetrieb zu gewährleisten.

Zum Scheitern des vom Antragsteller begehrten Lieferantenwechsels führt die Antragsgegnerin aus, dass eine Anmeldung durch den Neulieferanten per Einzugsmeldung möglich gewesen wäre, was zu einem Wiedereinbau auch des Zählers geführt hätte. Diese Anmeldung per Einzug sei jedoch durch die eprimo GmbH nicht erfolgt. Der Ausbau des Zählers sei kein Hindernis für einen Lieferantenwechsel und erschwere diesen auch nicht, denn eine Anmeldung per Einzug sei unproblematisch möglich.

4. Die Beschlusskammer hat den Beteiligten am 24.11.2008 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der zu einer zeitnahen Beilegung des Streits und einer kurzfristigen Wiederversorgung des Antragstellers mit Strom führen sollte. Während die Antragsgegnerin bereit war, den Vorschlag zu akzeptieren, bestand der Antragsteller auf einer grundsätzlichen Klärung.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Antragsteller hat sich in zulässiger Weise an die für die Entscheidung zuständige Bundesnetzagentur gewandt. Im Falle von Letztverbraucheranträgen nach § 31 EnWG ist mit Blick auf das Merkmal der erheblichen Betroffenheit zwar stets auch eine Bewertung angezeigt, ob die zur Klärung gestellten Fragen tatsächlich von solcher Tragweite und Bedeutung sind, dass dies mittels eines fristgebundenen Missbrauchsverfahrens stattfinden muss oder ob es sich nicht vielmehr um eine von energiewirtschaftsrechtlichen Grundsatzfragen losgelöste Einzelstreitigkeit handelt, die auch der Klärung in einem zivilgerichtlichen Verfahren zugänglich wäre.

Im vorliegenden Fall ist das Vorliegen der erheblichen Betroffenheit aus Sicht der Beschlusskammer jedoch zu bejahen, da der Fall die über die Einzelstreitigkeit hinausgehende Grundsatzfrage betrifft, in welcher Weise die Möglichkeiten des Netzbetreibers zum Ausbau von Betriebsmitteln (hier: Messeinrichtungen) durch die Vorgaben zur Gewährleistung des jederzeitigen Lieferantenwechsels eingeschränkt sind.

2. Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt gegen Vorschriften des EnWG, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) sowie der bestandskräftigen Festlegung BK6-06-009 der Bundesnetzagentur zur Abwicklung der Strombelieferung (GPKE).

a) Der Ausbau des Stromzählers durch die Antragsgegnerin sowie die in Folge dieses Ausbaus von der Antragsgegnerin vorgenommene Abweisung des vom Antragsteller initiierten Lieferantenwechsels ist mit § 14 StromNZV sowie mit der Festlegung BK6-06-009 (GPKE) nicht vereinbar.

Bei der Sperrung der Anschlussnutzung einerseits und dem Lieferantenwechsel andererseits handelt es sich um zwei Prozesse, die grundsätzlich voneinander zu trennen sind. Die Sperrung beantwortet die Frage, ob eine Lieferstelle überhaupt beliefert werden kann. Der Lieferantenwechsel hingegen beantwortet die Frage, durch welchen Lieferanten die - ggf. zunächst noch zu entsperrende - Lieferstelle beliefert wird. Insoweit kann und muss ein Lieferantenwechsel selbstverständlich auch im Falle einer vorliegenden Sperrung durchgeführt

werden können, damit der Neulieferant die Lieferstelle ohne zeitlichen Verzug nach Wegfall der Sperrgründe beliefern kann.

Eine Sperrung erfolgt zwar technisch gem. § 24 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Sie geschieht aber stets im Auftrag und im wirtschaftlichen Interesse des Lieferanten, der hierdurch zur Vermeidung einer Schadensvertiefung weiteren Energiebezug trotz Nichtleistung verhindern möchte. Deshalb endet ein Bedürfnis und eine Berechtigung für die Aufrechterhaltung einer Anschlussperrung dort, wo der die Sperrung ehemals beauftragende Lieferant nicht mehr für die Belieferung der betreffenden Entnahmestelle zuständig ist, so etwa im Fall der Einleitung eines Lieferantenwechsels. Aus diesen Gründen hat der Netzbetreiber auch gem. § 24 Abs. 5 NAV die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und – bei einer hier gegebenen Sperrung nach Absatz 3 – der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat.

Kann aber eine vorliegende Sperrung für sich genommen grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die Durchführung eines Lieferantenwechsels sein, so hat auch und insbesondere ein an die Sperrung anknüpfender Zählerausbau jedenfalls dann zu unterbleiben, wenn er nach den konkreten Umständen geeignet ist, den Lieferantenwechsel zu verhindern. Dies ist hier der Fall.

Die Regelung des § 14 StromNZV, die Rahmenvorgaben zur Durchführung des Lieferantenwechsels macht, führt in ihren Absätzen 1 – 5 abschließend die Bedingungen auf, von deren Erfüllung der Netzbetreiber die Durchführung des Lieferantenwechsels abhängig machen darf. Die Festlegung BK6-06-009 der Bundesnetzagentur gestaltet diese Voraussetzungen im Hinblick auf eine automatisierbare Abwicklung des Lieferantenwechsels unter Anwendung standardisierter Geschäftsprozesse weiter aus. Hiernach bedarf es zur Herbeiführung eines Lieferantenwechsels grundsätzlich nur der fristgerechten Übermittlung einer Kündigung an den bisherigen Lieferanten sowie der Übermittlung der Lieferanmeldung an den Netzbetreiber. Ein festlegungskonformes Verhalten aller am Lieferantenwechsel Beteiligten unterstellt, führt dies zu einer Zuordnung der Entnahmestelle des Endkunden zum neuen Lieferanten ab dem gewünschten Liefertermin.

Findet - wie im vorliegenden Fall – dagegen zwischenzeitlich ein Ausbau der Messeinrichtung statt und weist der Netzbetreiber das Wechselbegehren mit der Begründung ab, der Zählpunkt sei wegen nicht vorhandenem Zähler inaktiv, so erzeugt dies für die Durchführung des Lieferantenwechsels ein unzulässiges Hindernis unter Verstoß gegen § 14 Abs. 6 StromNZV. Denn die negative Rückmeldung des Netzbetreibers an den anmeldenden Lieferanten erreicht letzteren erst zu einem Zeitpunkt, zu dem der GPKE-Fristenmonat für den ursprünglich ins Auge gefassten Liefermonat bereits begonnen hat. Selbst wenn der Neulieferant es nach entsprechender Rücksprache mit seinem Endkunden sowie dem Netzbetreiber erreicht, dass der Zähler für die gegenständliche Entnahmestelle unverzüglich wieder eingebaut wird, ist eine erneute Belieferungsanmeldung für den ursprünglich vom Endkunden gewünschten Starttermin nicht mehr möglich. Es ergibt sich zwangsläufig eine zeitliche Verzögerung für die Belieferung von mindestens einem Kalendermonat.

Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang der Hinweis der Antragsgegnerin, wonach der Neulieferant den Wiedereinbau eines Zählers im Zuge der Belieferungsanmeldung hätte veranlassen können, indem er den GPKE-Prozess „Lieferbeginn“ benutzt hätte. Ein Neulieferant, der vom Endkunden mit der Durchführung eines Lieferantenwechsels beauftragt wird, muss grundsätzlich nicht davon ausgehen, dass dieser ausnahmsweise mit dem Prozess „Lieferbeginn“ anstelle des hierfür sonst einschlägigen Prozesses „Lieferantenwechsel“ zu initiieren ist.

b) Die nach eigenem Bekunden getroffene Vereinbarung der Antragsgegnerin mit dem in ihrem Netz zuständigen Grund- und Ersatzversorger (DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH) dahingehend, dass der Grundversorger eine gesperrte Entnahmestelle nach Ablauf von mindestens 5 Wochen beim Netzbetreiber abmeldet und der Netzbetreiber hierauf jeweils den Zähler der gemeldeten Entnahmestelle ausbaut, verstößt ferner gegen die Verpflichtung des § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG zur diskriminierungsfreien Gewährung von Netzzugang.

Danach hat der Netzbetreiber grundsätzlich allen in seinem Netzgebiet tätigen Lieferanten zu gleichen Bedingungen den Netzzugang zu ermöglichen. Zu solchen Bedingungen gehören auch die Modalitäten, zu denen der Netzbetreiber Handlungen vornimmt, die im wirtschaftlichen Interesse des jeweiligen Lieferanten liegen.

Mit der beschriebenen Absprache, der keine gleichlautende Vereinbarung mit den sonstigen im Netz tätigen Lieferanten gegenübersteht, gewährt die Antragsgegnerin exklusiv dem in ihrem Netzgebiet tätigen Grundversorger einen wirtschaftlichen Vorteil. Nicht zutreffend ist die Darstellung der Antragsgegnerin, wonach sie aus Effizienzgründen im Falle fehlender Betriebsnotwendigkeit gehalten sei, Anlagevermögen (hier: Messgeräte) nicht einzusetzen und womit sie die Vornahme des Ausbaus begründet. Tatsächlich entsteht der Antragsgegnerin gerade durch den Ausbau des Zählers ein wirtschaftlicher Schaden. Denn solange das Messgerät in der Entnahmestelle eingebaut ist, hat der der Entnahmestelle zugeordnete Netznutzer (im vorliegenden Fall bis zur erfolgreichen Durchführung des Lieferantenwechsels der Grund- und Ersatzversorger) das dadurch anfallende Netzentgelt für den Messstellenbetrieb zu entrichten. Erst die mit dem Grundversorger getroffene Vereinbarung und der auf dieser Grundlage erfolgende Zählerausbau befreit den Grundversorger insoweit von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Entgelte gegenüber dem Netzbetreiber. Diesen wirtschaftlichen Vorteil der Ermöglichung einer Befreiung von den genannten Entgelten durch Zählerausbau gewährt die Antragsgegnerin indes sonstigen Lieferanten nicht. Für diese Ungleichbehandlung liegt indes kein sachlich gerechtfertigter Grund vor.

3. Die an das rechtswidrige Verhalten der Antragsgegnerin anknüpfende Verpflichtung zur Abstellung dieses Verhaltens sowie die ausgesprochene Verpflichtung zum Wiedereinbau des Zählers auf eigene Kosten der Antragsgegnerin beruht auf § 30 Abs. 2 EnWG. Dieser ist auch in einem Besonderen Missbrauchsverfahren neben der Verfahrensvorschrift des § 31 EnWG anwendbar, weil die von § 31 EnWG intendierte Streitschlichtung neben der bloßen Feststellung eines rechtswidrigen Verhaltens auch der wirksamen und effizienten Beseitigung dieses Verhaltens bedarf (vgl. Entscheidung der Beschlusskammer vom 19.03.2007, Az. BK6-06-071, S. 44).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer